

DWBO | Paulsenstraße 55/56 | 12163 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

T 030 820 97-162
F 030 820 97-105

Stephanie Nienborg
geschaefsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 07.09.2026

Rundschreiben 06/2026

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
II. Erläuterungen
III. Anlagen (Tabellen)

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Dr. Anne-Katrin Escher-Lorenz

Bevollmächtigter:
Korbinian Heptner

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE85 3702 0500 0003 1156 00
BIC BFSWDE33XXX

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 9j Sonderregelungen für Mitarbeitende an Allgemein- bildenden Schulen

Hinter § 9i wird der folgende § 9j neu eingefügt:

„§ 9j Sonderregelungen für Mitarbeitende an Allgemein- bildenden Schulen

(1) ¹Für die Regelung der Arbeitszeit von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen ist eine Dienstvereinbarung abzu-

schließen, für andere Gruppen von Mitarbeitenden kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. ²In dieser kann von den §§ 9 Abs. 2 ff bis 9c AVR DWBO nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 abgewichen werden.

(2) ¹Die Dienstvereinbarung muss vorsehen, wie die Arbeitszeit basierend auf einer Jahresarbeitszeit aufgeteilt wird, sodass sich daraus die Verteilung der dienstvertraglich geregelten Arbeitszeit auf die unterschiedlichen Tätigkeitsanteile ergibt. ²Festzulegen ist insbesondere, welcher Zeitanteil auf unterrichtsbezogene, funktionsbezogene und allgemeine Aufgaben entfällt. ³Dabei kann ungebundene Arbeitszeit mit einem Faktor der gebundenen Arbeitszeit bewertet werden (Deputatlösung), welcher sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schule richtet.

(3) Müssen Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende gemessen an ihrem Teilzeitquotienten einen höheren Anteil an funktionsbezogenen oder allgemeinen Aufgaben übernehmen, ist dies bei dem gebundenen Anteil an der unterrichtsbezogenen Arbeitszeit entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Anteile der Arbeitszeit, die nicht während der Unterrichtswochen geleistet werden müssen, können auch während der Schulferien erbracht werden, soweit diese nicht dem Erholungsurlaub dienen.

(5) Werden Anteile der Arbeitszeit an anderen Schulen oder für dienstliche Aufgaben außerhalb von Schulen wahrgenommen, ist die hierfür aufzuwendende Zeit zu berücksichtigen.

(6) Die Dienstvereinbarung hat eine Regelung vorzusehen, wie der Ausgleich angeordneter Mehrarbeit erfolgt.

(7) Die Dienstvereinbarung muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass bei der Verteilung der Arbeitszeit ein wirksamer Gesundheitsschutz gewährleistet ist.

Anmerkung zu Absatz 1:

Die Sonderregelung gilt für Lehrkräfte im Sinne der Ergänzung zur Anlage 1 (Eingruppierungskatalog für Lehrkräfte) Ziffer 1., 3., 4.

Anmerkung zu Absatz 2:

Als **jährliche Arbeitszeit** gelten die Zeitstunden, nach § 9 Abs. 1 AVR DWBO in einem Zeitraum von 365,25 Tagen abzüglich Wochenendtagen, des Erholungsurlaubs und der Feier- und Vorfesttagen zu leisten sind; bei Teilzeitbeschäftigten ist der Anteil der jährlichen Arbeitszeit zu Grunde zu legen, der ihrem Beschäftigungsanteil entspricht.

- a) Die **unterrichtsbezogenen Aufgaben** umfassen zum Beispiel Zeiten für die Erteilung von Unterricht, dessen Vor- und Nachbereitung, Vertretungsstunden, Korrekturen, Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie mit Eltern, die Teilnahme an Klassen- und Zeugniskonferenzen sowie die individuelle fachliche Fortbildung).

- b) Zu den **funktionsbezogenen Aufgaben** zählen zum Beispiel Aufgaben bei der Leitung der Schulen, der Klassenleitung, der Vorbereitung und Leitung von Konferenzen, der Mitarbeit in schulischen Gremien, der Wahrnehmung besonderer fachlicher Aufgaben und der Betreuung von Projekten, der Verwaltung von Fachräumen, schulischen Sammlungen und Einrichtungen, sowie für besondere Aufgaben der schulischen Verwaltung und Schulentwicklung.
- c) Zu den **allgemeinen Aufgaben** gehören zum Beispiel die Teilnahme an allgemeinen Konferenzen, Elternabenden und sonstigen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassen- und Kursfahrten) sowie die Fortbildung im Rahmen der schulischen Fortbildungsplanung, die Wahrnehmung von Aufsichten und die Erteilung von Vertretungsstunden.“

Inkrafttreten: 01.08.2027

2. § 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

In § 36 Abs. 2 am Ende wird zwischen „§ 41“ und „Satz 3 SGB VI“ „Abs. 1“ eingefügt.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

3. Anlage 9 Überstundenentgelte und Zeitzuschläge

Die Tabelle der Anlage 9 erhält ab dem 1. Juli 2027 eine neue Fassung. Diese ist in der Anlage beigefügt.

Inkrafttreten: 01.07.2027

4. Anhang 2 zu Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

Die Tabelle Anhang 2 zu Anlage 8a erhält ab dem 1. Juli 2027 eine neue Fassung. Diese ist in der Anlage beigefügt.

Inkrafttreten: 01.07.2027

II. Erläuterungen

Zu

2. § 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

In § 36 Abs. 2 erfolgt ein inzwischen unzutreffender Verweis auf § 41 Satz 3 SGB VI.

§ 41 SGB VI enthielt in der Fassung vom 01.07.2014 bis 31.12.2024 nur einen Absatz. In der Fassung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 kam ein weiterer Absatz hinzu, zum 01.01.2026 dann Absatz 3. Diese Gesetzesänderungen wurden nicht nachvollzogen. Dies ist nachzuholen.

Zu

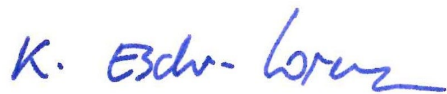
3. Anlage 9 Überstundenentgelte und Zeitzuschläge

Die Tabelle der Anlage 9 wird um die jeweiligen Werte des Zuschlags für die Zeit des nächtlichen Bereitschaftsdienstes gem. Anlage 8 A. Abs. 4 AVR i.H.v. 10 v.H. ergänzt. Diese Änderung wurde bereits mit Rundschreiben 04/2025 vom 22.07.2025 veröffentlicht und tritt zum 1. Juli 2027 in Kraft.

Zu

4. Anhang 2 zu Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

Der Zeitzuschlag gem. § 20a Abs. 1 f) (Samstagszuschlag) sowie der Zuschlag für die Zeit des nächtlichen Bereitschaftsdienstes gem. Anlage 8 A. Abs. 4 AVR finden ab dem 1. Juli 2027 auch auf Ärztinnen und Ärzte Anwendung. In der neu gefassten Tabelle Anhang 2 zu Anlage 8a sind diese Werte nun wiedergegeben.



Dr. Anne-Katrin Escher-Lorenz
Vorständin DWBO

TABELLE DER ZEITZUSCHLÄGE nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und der ÜBERSTUNDENENTGELTE nach Anlage 8 AVR - gültig ab 1. Juli 2027 -									
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt- basis	Zuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zuschlag für Arbeit am Sonntag 40/35 v.H.	Zuschlag für Arbeit an Wochenfeier- tagen sowie 24. und 31.12. ab 14:00 Uhr, die auf einen Sonntag fallen 60 v.H.	Zuschlag für Arbeit an Wochenfeier- tagen, Oster- sonntag, Pfingstsonntag sowie 24. und 31.12. ab 14:00 Uhr 45 v.H.	Zuschlag für Nachtarbeit i.S.d. § 9e Abs. 4 30 v.H.	Zuschlag für Arbeit an Samstagen von 13:00 - 20:00 Uhr 15 v.H.	Zuschlag für Zeiten des nächtlichen Bereitschafts- dienstes nach Anlage 8 A. 10 v.H.
EG 1	15,61 €	4,68 €	20,29 €	6,24 €	9,36 €	7,02 €	4,68 €	2,34 €	1,56 €
EG 2	16,07 €	4,82 €	20,89 €	6,43 €	9,64 €	7,23 €	4,82 €	2,41 €	1,61 €
EG 3	18,06 €	5,42 €	23,48 €	7,22 €	10,84 €	8,13 €	5,42 €	2,71 €	1,81 €
EG 4	19,43 €	4,86 €	24,29 €	6,80 €	11,66 €	8,74 €	5,83 €	2,91 €	1,94 €
EG 5	21,76 €	5,44 €	27,20 €	7,62 €	13,06 €	9,79 €	6,53 €	3,26 €	2,18 €
EG 6	22,58 €	5,65 €	28,23 €	7,90 €	13,55 €	10,16 €	6,77 €	3,39 €	2,26 €
EG 7	24,94 €	6,23 €	31,17 €	8,73 €	14,96 €	11,22 €	7,48 €	3,74 €	2,49 €
EG 8	27,45 €	5,49 €	32,94 €	9,61 €	16,47 €	12,35 €	8,23 €	4,12 €	2,75 €
EG 9	29,96 €	4,49 €	34,45 €	10,49 €	17,98 €	13,48 €	8,99 €	4,49 €	3,00 €
EG 10	34,00 €	5,10 €	39,10 €	11,90 €	20,40 €	15,30 €	10,20 €	5,10 €	3,40 €
EG 11	38,56 €	5,78 €	44,34 €	13,50 €	23,14 €	17,35 €	11,57 €	5,78 €	3,86 €
EG 12	40,61 €	6,09 €	46,70 €	14,21 €	24,36 €	18,27 €	12,18 €	6,09 €	4,06 €
EG 13	45,84 €	6,88 €	52,72 €	16,04 €	27,50 €	20,63 €	13,75 €	6,88 €	4,58 €

Anhang 2 zu Anlage 8a

TABELLE DER ZUSCHLÄGE nach § 20 a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis f) und der ÜBERSTUNDENENTGELTE nach Anlage 8 AVR - gültig ab 1. Juli 2027 -										
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt- basis	Zuschlag für Über- stunden 15 v.H.	Über- stunden- entgelt	Überstunden- entgelt nach Anlage 8 AVR (Bereit- schaftsdienst und Rufbereit- schaft)	Zuschlag für Arbeiten an Sonntagen 35 v.H.	Zuschlag für Arbeit an Wochenfeier- tagen sowie 24. Dezember ab 14:00 Uhr, die auf einen Sonntag fallen 60 v.H.	Zuschlag für Arbeit an Wochenfeier- tagen, Oster- sonntag, Pfingst- sonntag sowie 24. Dezember ab 14:00 Uhr 45 v.H.	Zuschlag für Nachtarbeit i.S.d. § 9e Abs. 4 30 v.H.	Zuschlag für Arbeit an Samstagen von 13:00- 20:00 Uhr 15 v.H.	Zuschlag für Zeit des nächtlichen Bereitschafts- dienst 10 v.H.
A 1	36,68 €	5,50 €	42,18 €	46,70 €*	12,84 €	22,01 €	16,51 €	11,00 €	5,50 €	3,67 €
A 2	42,56 €	6,38 €	48,95 €	52,72 €**	14,90 €	25,54 €	19,15 €	12,77 €	6,38 €	4,26 €
A 3	52,66 €	7,90 €	60,56 €	60,62 €	18,43 €	31,60 €	23,70 €	15,80 €	7,90 €	5,27 €

* A 1: Überstundenentgelt EG 12 der Anlage 9 - West –

** A 2: Überstundenentgelt EG 13 der Anlage 9 - West –